

Vereinssatzung

für den „Förderverein des Gymnasiums Blomberg e.V.“
vom 22. November 1973 in der Fassung vom 06. März 2000:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„FÖRDERVEREIN DES GYMNASIUMS BLOMBERG e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Blomberg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein des Gymnasiums Blomberg e.V. ist ein Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder das Gymnasium Blomberg besuchen oder besucht haben, von Lehrern des Gymnasiums Blomberg, von ehemaligen Lehrern und ehemaligen Schülern des Gymnasiums Blomberg und von allen anderen, die zur Förderung des Gymnasiums Blomberg beitragen wollen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Freunde und Förderer des Gymnasiums Blomberg zu sammeln und dem Gymnasium ideelle und materielle Unterstützung zu geben. Er will die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in materieller und sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren vielseitigen Aufgaben und Aufträgen unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das trotz doppelter Mahnung pro Mitgliedsjahr zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat oder in anderer Weise in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, auch der Ausschluss auf Zeit ist möglich.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied von dem Vorstand in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der engere Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart als 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, einem Vertreter der ehemaligen Schüler, einem Verbindungslehrer zur Schule, dem Pressereferenten und zwei Beisitzern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Der jeweilige Schulleiter des Gymnasiums Blomberg sollte stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- (6) Der jeweilige Schülersprecher und dessen Vertreter sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel, wobei das Vereinsvermögen nur entsprechend dem in § 2 genannten Zweck des Vereins verwendet werden darf, insbesondere für
- a) Unterstützung bei der Anschaffung solcher Lehr- und Lernmittel, für die der Schule keine (Haushalts-) Mittel zur Verfügung stehen;
 - b) Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, insbesondere auf künstlerischem, musischem und sportlichem Gebiet;
 - c) Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen/Schüler.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom engeren Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen. Dabei ist die, vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen; sie berichten der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Beratung über die Aktivitäten des Vereins;
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - e. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein Mitglied des engeren Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Findet eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder statt, so hat die Mitgliederversammlung dafür einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende bis zu 50 % ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blomberg als Träger des Gymnasiums und darf nur entsprechend dem Zweck des Vereins verwendet werden.